



Merkblatt

für die Beantragung von Erlaubnissen zum Abbrennen von Feuerwerken auf Bundeswasserstraßen.

Gemäß § 1.23 der Binnenschifffahrtstraßen- Ordnung (BinSchStrO) vom 16.12.2011 (BGBl. I Nr.1 vom 02.01.2012 (Anlageband)) ist für das Abbrennen von Feuerwerken auf Bundeswasserstraßen immer eine Erlaubnis erforderlich.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1.23 der BinSchStrO werden nachfolgende Angaben benötigt:

1. Anschrift, Telefon- und Faxnummer bzw. E-Mailadresse des Antragstellers
2. Beginn und Ende der Veranstaltung (Abrennen des Feuerwerks) mit Datum, Uhrzeit und Lageplan.
3. Konkrete Angaben zur Örtlichkeit (Wasserstraße mit Kilometerangabe und Lageplan) für das Beladen und Löschen der Feuerwerkskörper mit Datum und Uhrzeit.
4. Die Kopie einer ADN-Zulassung bzw. der Ausnahmegenehmigung der ZSUK nach GGVSEB in der aktuellen Fassung der zum Abbrennen eingesetzten Schuten/Pontons ist beizufügen.
5. Name des Verantwortlichen für das Abbrennen des Feuerwerks mit Handynummer, Erlaubnisschein und/oder Befähigungsschein in Kopie.
6. Anschrift für die Rechnungslegung
7. Anschrift des Antragstellers
8. Bei Bedarf können durch die zuständige Behörde weitere Unterlagen angefordert werden.

Anträge auf Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerken sind gemäß § 23 Nummer 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung, kann eine Bearbeitung des Antrages nicht gewährleistet werden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

**Wasser- und
Schifffahrtsamt Eberswalde**
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde

8. Februar 2012

Lars Fleischmann
Telefon (0) 3334 276 360
Telefax (0) 3334 276 363

Zentrale 03334 276 0
Telefax 03334 276 171
wsa-eberswalde
@wsv.bund.de
www.wsa-eberswalde.de